



Satzung in der Fassung vom 21.10.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen "Münsteraner Börsenparkett"
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Studienjahr der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Wintersemester und anschließendes Sommersemester)

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist nicht erwerbswirtschaftlich tätig.
- II. Der Verein leistet Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier und Börsenwesen. Weiter soll eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte erreicht werden. Die Lücke zwischen Theorie und Praxis soll durch Seminare, Exkursionen und Vorträge geschlossen werden. Dazu ist es auch notwendig, Kontakte zu Industrie- und Finanzunternehmen aufzubauen.

§ 4 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, des weiteren der Beirat. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- II. Der Beirat soll den Vorstand in seiner Tätigkeit beraten und vor allem ideell unterstützen. Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit festgesetzt und soll aus höchstens drei Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Beirates sollen sein:
 - a) Ehemalige Vorstandsvorsitzende
 - b) Auf Antrag auch ein, sich durch außerordentliche Leistung hervorgehobenes, ehemaliges Mitglied des Vorstands
 - c) Eines der Beiratsmitglieder soll über juristische Sachkunde verfügen.

Auf Antrag können zusätzlich auch Ehrenmitglieder zu Mitgliedern des Beirates ernannt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung soll vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden oder

- b) sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- III Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden; frühestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- IV. Entscheidungen werden mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinszweck kann nicht geändert werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Ist kein Versammlungsleiter bestimmt, unterzeichnet der Vorstandsvorsitzende das Protokoll.
- V. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- VI. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beantragen.
- VII. (gestrichen)
- VIII. Bei einer Mitgliederzahl von mehr als 50 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung aus Vertretern bestehen. (vgl. §43a GenG)
- IX. Gäste zur Mitgliederversammlung können zugelassen werden.

§ 6 Bildung des Vorstands

- I. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf einzelnen Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandsposten geheim zu wählen.
- II. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legen mehr als zwei Mitglieder des Vorstands ihr Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.
- III. Jeder Vorstand ist bis zu einem Betrag von EUR 500,00 einzelvertretungsberechtigt. Bei Verpflichtungen über EUR 500,00 bedarf es der Zustimmung von mind. drei Vorstandsmitgliedern..
- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.
- VI. Alumnimitgliedschaften sind möglich. Alumnus kann jedes ehemalige Mitglied werden. Diese Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- VII. Die Mitglieder können ordentliche und außerordentliche sein. Ordentliches Mitglied ist, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Student eingeschrieben ist. Außerordentliches Mitglied ist, wer die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder Beirat angehören darf. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist möglich zum 30.09. und 31.03. des Kalenderjahres. Dieser ist mindestens ein Monat im Voraus gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

II. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

§ 10 Vereinsausschluss

I. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen des Vereins zuwider handelt.

II. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliedsbeitrag / Verwendung

I. Die Vereinsbeiträge werden halbjährlich im Voraus per Einzugsermächtigung erhoben.

Einzahlungstermine sind der 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres.

II. Die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 12,50 pro Semester. Der Mitgliedsbeitrag für Alumni beträgt EUR 10,00 pro Semester.

III. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über einen Vereinsausschluss befinden.

IV. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheiden die Vorstände.

V. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VI. Die Vereinsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

VII. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 12 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung ist als Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren bestellt. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.

III. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die das Vermögen für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. 05. 1996 beschlossen und wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 24.11.2014 neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft

Die Änderung des § 5 I wurde am 08.07. 2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung des § 7 VI bzw. § 7 VII wurde am 08. 07. 2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Ergänzung des § 7 VI wurde am 08. 07. 2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung des § 10 II wurde am 08.07. 2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der §§ 8, 9, 10, 11, 12 wurde am 09.12.2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Ergänzung des § 13 wurde am 09.12.2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung des §6 III wurde am 24.11.2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen, sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.